

Qualitätsbericht

Jahresabschlussstatistik (JAB)

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch
buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen
und Unternehmen



2023

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 10/11/2025

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontaktformular

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontaktformular

Titel

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 6

- *Bezeichnung der Statistik*: Jahresabschlüsse der kaufmännisch buchenden öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
- *Berichtszeitraum*: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres
- *Erhebungseinheiten*: kaufmännisch buchende Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweils geltenden Fassung zum öffentlichen Sektor gehören
- *Rechtsgrundlagen*: Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG)

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 9

- *Erhebungsinhalte*: Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagennachweises/Anlagenspiegels sowie der Verwendung des Jahresergebnisses
- *Zweck der Statistik*: Erfassung aller Einheiten, die durch die Ausgliederung von Aufgaben aus den öffentlichen Kernhaushalten entstanden sind, sowie Neugründungen und Beteiligungen; Datenlieferant für die integrierte Jahresrechnung: Durch die Ergebniszusammenführung der Kernhaushalte, kameral/doppisch sowie kaufmännisch buchender Extrahaushalte können die Finanzen des Öffentlichen Gesamthaushalts vollständig abgebildet werden.
- *Hauptnutzer*: Innen-, Finanz- und Wirtschaftsministerien von Bund und Ländern, Rechnungshöfe, Wirtschaftsforschungsinstitute und Universitäten, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Europäischer Zentralverband für öffentliche Wirtschaft (CEEP) und das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)

3 Methodik

Seite 11

- Totalerhebung, Primärstatistik
- *Art der Datengewinnung*: Onlineerhebung
- *Berichtsweg*: zentral und dezentral

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 12

- *Fehler in der Erfassungsgrundlage*: Die Grundgesamtheit unterliegt einer Dynamik, die durch regelmäßig stattfindende Grundbefragungen im Rahmen des Berichtskreismanagements der Finanz- und Personalstatistiken abgebildet werden kann, eine mögliche Untererfassung ist nicht quantifizierbar.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Erhebungseinheiten sind wegen geringer Fallzahlen vernachlässigbar, die Daten werden anhand veröffentlichter

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresabschlussstatistik (JAB)

Geschäftsberichte oder Vorjahreswerte geschätzt, Antwortausfälle bei Merkmalen und Zuordnungsfehler werden durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen auf ein Minimum reduziert.

- *Gesamtbewertung:* gut

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 14

- Bundesergebnis: ca. 23 Monate nach Ende des Berichtszeitraums; für einzelne Länder liegen tiefer gegliederte Ergebnisse bereits nach 21 Monaten vor

6 Vergleichbarkeit

Seite 15

- *Zeitlich:* Geringfügige Einschränkungen der Vergleichbarkeit durch Neugliederung der Aufgabenbereiche in 2002 und Änderungen der Wirtschaftszweigklassifikation im Jahr 2003. Eine begrenzte Vergleichbarkeit der Daten zu den Vorjahren ergibt sich durch eine größere Revision der Wirtschaftszweigklassifikation im Jahr 2008, die zu wesentlichen Änderungen geführt hat. Der Umstieg auf kommunale Produkte in einzelnen Bundesländern ab 2009 schränkt die Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht ein. Ab Berichtsjahr 2011 werden kaufmännisch buchende öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Träger die gesetzlichen Sozialversicherungen sind, in den Berichtskreis einbezogen. Die Aufteilung des Berichtskreises in Extrahaushalte und sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist ab dem Berichtsjahr 2011 belastbar. Durch die Neugliederung des staatlichen Aufgabenbereichs 2012 und die zeitlich versetzte Einführung im Bundesgebiet sind die Ergebnisse nach Aufgabenbereichen für den Zeitraum 2012 bis 2013 kaum vergleichbar. In 2022 führte die Verstaatlichung von Uniper und SEFE zu einem sprunghaften Anstieg der Werte in der Ebene Bund. Ab dem Berichtsjahr 2023 entspricht der Bezugszeitraum des Erhebungsabschnittes Ergebnisverwendung bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht dem Berichtsjahr.
- *Räumlich:* Der Ausgliederungsprozess aus den öffentlichen Haushalten, die Neugründung öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der Beteiligungserwerb öffentlicher Haushalte ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt, dadurch sind Vergleiche nur bedingt möglich. Auswertung nach der Systematik der staatlichen Aufgabenbereiche sind für die Berichtsjahre 2012 und 2013 nur bedingt räumlich vergleichbar, da die neue Systematik der staatlichen Aufgabenbereiche zeitlich versetzt eingeführt wurde.

7 Kohärenz

Seite 17

- *Amtliche Statistik:* Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, vierteljährliche Erhebung der Finanzen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, Grundbefragung, Personalstand-, Schuldenstatistik, Finanzvermögenstatistik

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 17

- *Verbreitungswege:* GENESIS-Online, Internetportal des Statistischen Bundesamtes ([> Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen](https://www.destatis.de))
- Kontaktformular für weitere Informationen: www.destatis.de/Kontakt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 18

- Aufgrund der Energiekrise und der Verstaatlichung der Einheiten Uniper und SEFE stiegen die Werte zum Berichtsjahr 2022 (z. B. die Erträge und Aufwendungen) stark an. In 2023 trat nur ein leichter Rückgang ein, da die Energiepreise weiterhin sehr hoch waren.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden kaufmännisch buchende öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in der jeweiligen Fassung zum öffentlichen Sektor gehören. In der Regel sind dies kaufmännisch buchende Einheiten, deren Eigner mehrheitlich - unmittelbar oder mittelbar - Kernhaushalte (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und gesetzliche Sozialversicherungen) sind. Öffentliche Unternehmen entstehen durch Aufgabenauslagerungen aus den Kernhaushalten, durch Neugründungen oder durch Beteiligungserwerb und können in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form organisiert sein. Nicht einbezogen werden im Ausland ansässige Beteiligungen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen in privater und öffentlicher Rechtsform sowie die rechtlich unselbstständigen, aber organisatorisch und vermögensmäßig verselbstständigten Eigenbetriebe bzw. Landes- und Bundesbetriebe sowie Sondervermögen etc. Die Darstellungseinheit entspricht der Erhebungseinheit.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt nach Eigner-Ebenen veröffentlicht (Bund, Land, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungen). Zur Ebene Bund zählen z. B. alle kaufmännisch buchenden öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist. Zusätzlich werden die Ergebnisse der Ebenen Land und Gemeinden/Gemeindeverbände nach Bundesländern dargestellt. Die Statistischen Ämter der Länder weisen ihr jeweiliges Landesergebnis sowie die Ebenen Land und Gemeinden/Gemeindeverbände aus.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum umfasst den 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Bei Einheiten, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Berichtsjahr zusammenfällt, ist der Berichtszeitraum das Geschäftsjahr, welches im betreffenden Berichtsjahr endet (z.B. werden Einheiten, deren Geschäftsjahr vom 01.04.2022 bis zum 31.03.2023 reicht, zum Berichtsjahr 2023 gezählt). Es werden auch Jahresabschlüsse erhoben, die weniger als 12 Monate umfassen (sog. Rumpfgeschäftsjahr).

1.5 Periodizität

Die Jahresabschlussstatistik wird jährlich erhoben.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 7 Nummer 4 FPStatG. Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und - soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 7 betroffen sind - nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nicht-statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände, gewährleistet ist.

Nach § 15 FPStatG dürfen, sofern nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 und Absatz 7 FPStatG betroffen sind, veröffentlicht werden

- auf Ebene der Erhebungseinheit statistische Ergebnisse und verschiedene unterschiedliche Angaben
- der Wirtschaftszweig nur bis auf Gruppenebene der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893 /2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037 /90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Personenbezogene Einzelangaben sind nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BStatG geheim zu halten. Sie können z. B. durch die Kombination einer geringen Anzahl der Beschäftigten (< 3) mit den Positionen des Personalaufwandes auftreten. In diesen Fällen wird entweder von einer Veröffentlichung der Beschäftigtenzahl abgesehen oder ein Rundungsverfahren für die Fallzahl der Beschäftigten angewandt, um die Geheimhaltung sicherzustellen.

Jede Beschäftigtenzahl wird zunächst ohne Rundung ermittelt. Erst im Anschluss wird die Zahl auf ein Vielfaches von 5 auf- oder abgerundet. Dieses Verfahren führt nur zu einem sehr geringen Informationsverlust. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, beträgt je ausgewiesenen Datenfeld die Abweichung vom Echtwert maximal 2 Personen. Dies gilt auch für summierte Werte innerhalb der Tabellen, da diese zunächst anhand der ungerundeten Werte ermittelt und anschließend gerundet werden. Gegenüber herkömmlichen Geheimhaltungsverfahren, haben Rundungsverfahren den Vorteil, dass keine Angaben vollständig gesperrt werden müssen.

Echtwert	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	...
Nach Rundung	-				5				10					...

Zu beachten ist, dass Summierungen von gerundeten Einzelwerten gegenüber Summenpositionen in den Tabellen differieren können. Ein Tabellenwert von "-" bei der Anzahl der Beschäftigten bedeutet, dass weniger als drei oder keine Beschäftigten vorliegen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Das Statistische Bundesamt arbeitet eng mit den Statistischen Ämtern der Länder zusammen, um die Qualität der Erhebungsdaten stetig zu verbessern. Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an unterschiedlichen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Finanzstatistische Daten über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden je nach Art des Rechnungswesens von unterschiedlichen Statistiken erfasst. Da die Mehrzahl der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen über ein kaufmännisches Rechnungswesen verfügt, vermittelt die Jahresabschlussstatistik ein sehr gutes Bild über die „Aufwendungen“ und „Erträge“ der mehrheitlich unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der gesetzlichen Sozialversicherungen. Die Jahresabschlussstatistik gibt ebenfalls Auskunft über die wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

Die Primärstatistik enthält Daten der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz, des Anlagennachweises/ Anlagenspiegels und zur Ergebnisverwendung, wie sie die Unternehmen auch im Rahmen ihres Jahresabschlusses veröffentlichen. Der Großteil der Meldungen basiert auf testierten Jahresabschlüssen, die Datenqualität ist entsprechend hoch einzustufen.

Die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik vervollständigen das finanzstatistische Gesamtbild zum Öffentlichen Gesamthaushalt. Die Teilmenge der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte wird bei der integrierten Jahresrechnungsstatistik zur Darstellung des Öffentlichen Gesamthaushaltes einbezogen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Jahresabschlussstatistik erfasst Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagennachweises/Anlagenspiegels sowie der Verwendung des Jahresergebnisses. Der Erhebungskatalog berücksichtigt auch die Besonderheiten der Rechnungslegungsvorschriften für Eigenbetriebe, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Darüber hinaus werden folgende Merkmale erhoben: die Anzahl der Beschäftigten, die Art der Rechnungslegungsvorschriften (Eigenbetriebs-/ Landeshaushaltsrecht, Handelsgesetzbuch, Krankenhaus- und Pflegebuchführungsverordnung, Einnahmen-Überschussrechnung, sonstige Rechnungslegung), der Bearbeitungsstand des Jahresabschlusses sowie die im Berichtsjahr erhaltenen öffentlichen Zuweisungen und Zuschüsse.

2.1.2 Klassifikationssysteme

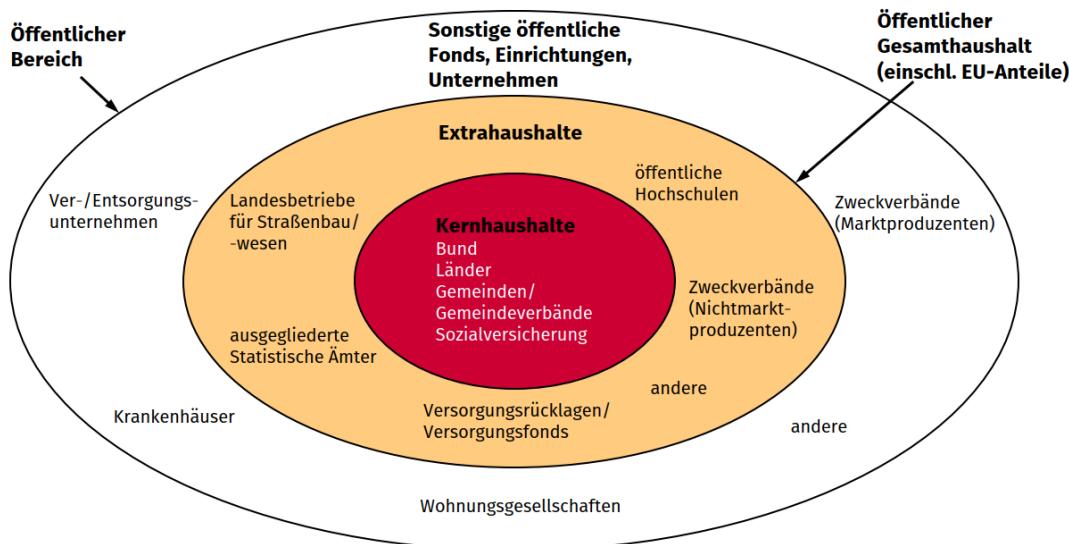
Die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik werden unter anderem nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige dargestellt. Diese Klassifikation wurde im Laufe der Jahre mehrmals überarbeitet und aktualisiert (2003, 2008 und zuletzt 2025, wobei die WZ2025 ab dem Berichtsjahr 2025 in der Jahresabschlussstatistik Anwendung findet). Große Veränderungen brachte dabei die Klassifikationsumstellung auf die Ausgabe von 2008. Die Zuordnung der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen erfolgt anhand ihres wirtschaftlichen Schwerpunktes (siehe: [> Methoden > Klassifikationen](https://www.destatis.de)).

Weitere Klassifizierungsmerkmale der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sind: die Eigner-Ebene, die Rechtsform, das Sitzland, die

Haushaltssystematik (staatlich, kommunal), die schwerpunktmaßige Zuordnung zu den staatlichen/kommunalen Aufgabenbereichen oder kommunalen Produkten sowie die Differenzierung in Extrahaushalte und sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (siehe Punkt 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Schalenkonzept in den Finanz- und Personalstatistiken



Ab dem Berichtsjahr 2011 wird in den Finanzstatistiken die Abgrenzung nach dem Schalenkonzept angewandt. Entsprechend erfolgt in der Jahresabschlussstatistik eine Klassifizierung der Erhebungseinheiten in Extrahaushalte und in sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Die Abgrenzung richtet sich nach den Kriterien des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010). Die Listen der Extrahaushalte und der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sind im Internet veröffentlicht, sie umfassen sowohl kaufmännisch als auch kameral und doppisch buchende Einheiten:

- Extrahaushalte:
https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423
- Sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen:
https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00006970

Weiterführende Informationen zum Schalenkonzept und der Abgrenzung nach dem ESVG 2010 bieten die unter Gliederungspunkt 8.2 "Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik" aufgeführten Aufsätze in Wirtschaft und Statistik (WiSta) von Christine Rückner (11/2011 S.1104 ff.) und Pascal Schmidt, Nora Heil, Daniel Schmidt, Julia Kaiser (1/2017 S. 35 ff.).

Das Erhebungsprogramm der Jahresabschlussstatistik orientiert sich an den Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses großer Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB), ergänzt um Merkmale aus spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Erhebung bildet somit das Gegenstück zur Jahresrechnungsstatistik, die die Einnahmen und Ausgaben nach

kameraler bzw. die Ein- und Auszahlungen nach doppischer Systematik erfasst. Abweichend von den Gliederungsvorschriften des HGB werden in der Jahresabschlussstatistik zusätzlich auch die zu konsolidierenden Transferzahlungen mit dem Öffentlichen Gesamthaushalt (Kern- und Extrahaushalte) und dem Öffentlichen Bereich (Kern-, Extrahaushalte und sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) erhoben. Dazu zählen Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt, Zinszahlungen an den öffentlichen Gesamthaushalt und erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik fließen mit der Jahresrechnungsstatistik in die statistische Darstellung des Öffentlichen Gesamthaushaltes und Öffentlichen Bereiches ein (siehe auch WiSta-Aufsatz 11/2011 von Christine Rückner, S. 1104 ff.). Die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik sind außerdem für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen relevant, da ein Teil der Erhebungseinheiten nach den Regeln des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) zum Sektor Staat zählt und zentrale Größen wie Bruttoinlandsprodukt, Investitionen, Defizit- und Schuldenstand beeinflusst (siehe auch WiSta-Aufsatz 1/2017 von Pascal Schmidt, Nora Heil, Daniel Schmidt, Julia Kaiser, S. 35 ff.).

Weitere Nutzer sind: Bundes- und Länderministerien (Finanz-, Wirtschafts-, Innenministerien); Rechnungshöfe, Universitäten, Wirtschaftsforschungsinstitute; Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP); das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat); Institutionelle Nutzer/private Nutzer.

2.3 Nutzerkonsultation

Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Beirat eingesetzten Fachausschuss „Finanz- und Steuerstatistiken“ eingebracht. Merkmalsänderungen werden durch die jährliche Anpassung des Erhebungsformulars berücksichtigt. Die von Seiten der Nutzer gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden durch ein bundesweit standardisiertes Onlineformular erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Leitungen der Erhebungseinheiten oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, sofern die Angaben bei diesen Stellen nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten. Es handelt sich um eine Totalerhebung.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Bei Einheiten, an denen mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar der Bund beteiligt ist, wird die Befragung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Alle übrigen Einheiten werden dezentral, je nach Sitz des Fonds, der Einrichtung oder des Unternehmens, vom zuständigen Statistischen Amt des Landes befragt.

Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresabschlussstatistik (JAB)

In Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder werden der Erhebungskatalog und die Darstellungsform des Onlineformulars jährlich überarbeitet und angepasst. Die Gestaltung erfolgt nach standardisierten Vorgaben der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Design von Erhebungsunterlagen“ (AG Design) abgestimmt. Das Onlineformular ist diesem Bericht angehängt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In der Regel wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden - soweit die Geschäftsberichte der Unternehmen veröffentlicht wurden - anhand der dortigen Angaben abgeglichen und korrigiert. Des Weiteren können anhand von Vorjahreswerten die Angaben geschätzt werden.

Die Zusammenführung der plausibilisierten Daten des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder zu einem Bundesergebnis erfolgt im Statistischen Bundesamt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Konkrete Angaben über die Belastung der Auskunftspflichtigen liegen nicht vor. Die Belastung wird dadurch begrenzt, dass das Erhebungsformular die Rechnungslegungsvorschriften des HGB, des Eigenbetriebsrechts sowie einzelner Spezialgesetze widerspiegelt. Dadurch können die Angaben überwiegend unmittelbar aus dem Rechnungswesen übernommen werden. Die Angaben zu Umsätzen mit dem öffentlichen Gesamthaushalt, Zinszahlungen an den öffentlichen Gesamthaushalt und erhaltenen Zuweisungen und Zuschüssen vom öffentlichen Bereich sind nicht Bestandteil des Rechnungswesens und müssen von den Auskunftspflichtigen für die Zwecke der Statistik ermittelt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, treten keine stichprobenbedingten Fehler auf. Nicht-stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund von Mängeln in der Erfassungsgrundlage auf. So kann es durch Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen oder ganzen Einheiten zu Verzerrungen kommen. Aufgrund des recht konstanten Berichtskreises ist dies jedoch sehr selten der Fall. Begegnet wird dem durch Recherche in öffentlich zugänglichen Geschäftsberichten bzw. durch Schätzungen auf Grundlage von Vorjahreswerten.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht vorkommen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage: Die Jahresabschlussstatistik umfasst alle kaufmännisch buchenden Einheiten, die sich in der Trägerschaft der Kernhaushalte befinden oder an denen die Kernhaushalte Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresabschlussstatistik (JAB)

unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind. Der Kreis der Berichtspflichtigen (= Grundgesamtheit) ist laufend Veränderungen unterworfen. Ursache dafür sind neben den anhaltenden Ausgliederungstendenzen aus den öffentlichen Haushalten alle Vorgänge, die auch bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen auftreten können (Verschmelzung, Liquidation, Umwandlung, Verlagerung ins Ausland, Gesellschafterwechsel, Veräußerung von Anteilen, Börsengang usw.). Die Qualität der Ergebnisse hängt somit entscheidend von der Aktualität der Kenntnisse über die Einheiten der Grundgesamtheit ab. Aufgrund der großen Dynamik in der Grundgesamtheit und der zeitlichen Verzögerung bei der Veröffentlichung solcher Vorfälle (Bundesanzeiger, Beteiligungsberichte von Kommunen, Bundesländern und dem Bund) führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder regelmäßig eine "Grundbefragung" im Rahmen des Berichtskreismanagements der Finanz- und Personalstatistiken durch, welche unter anderem Angaben zu den Eignern, Mitgliedern, Trägern und Stiftern sowie Beteiligungen erfragt. Dadurch wird die Aktualität der Erfassungsgrundlage sichergestellt.

Dennoch ist von einer gewissen Untererfassung auszugehen, die aber nicht quantifiziert werden kann. Weniger bedeutsam ist die Übererfassung, bei der Einheiten befragt werden, die aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse nicht (mehr) zum Kreis der Berichtspflichtigen gehören. Sobald diese Information für eine Einheit bspw. im Rahmen der Grundbefragung vorliegt, wird diese von der Auskunftspflicht befreit und aus der Grundgesamtheit bzw. Erfassungsgrundlage ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen auch die echten Ausfälle. Hierzu gehören alle Unternehmen, die nicht oder nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden wenn möglich auf Basis der veröffentlichten Geschäftsberichte bzw. anhand von Vorjahreswerten geschätzt.

Für das Jahr 2023 lag die Quote der Antwortausfälle gemessen an den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten (ohne Schätzanteil) bei 0,72 % (Vorjahr: 0,50 %), der Anteil der geschätzten Einheiten lag bei 0,44 % (Vorjahr: 0,75 %).

Bezogen auf die Kernmerkmale der Jahresabschlussstatistik ergeben sich für die geschätzten Einheiten jeweils folgende Imputationsquoten (Anteil der geschätzten Einheiten am Gesamtvolumen des Merkmals):

Kernmerkmal	Imputationsquote in %	
	2023	2022
Umsatzerlöse	0,26	0,25
Materialaufwand	0,25	0,22
Personalaufwand	0,35	0,27
Sonstige betriebliche Erträge	0,15	0,23
Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,17	0,32
Forderungen	0,07	0,06
Eigenkapital	0,16	0,34
Verbindlichkeiten	0,12	0,16
Zuweisungen/Zuschüsse vom öff. Bereich	0,15	0,28
Zugang an Anlagevermögen	0,2	0,23
Abgang an Anlagevermögen ./ Abschreibungen auf den Abgang	0,16	0,24

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen liegen nicht vor.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Bei den Merkmalen, die Transferzahlungen mit dem Öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte sowie sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) oder dem Öffentlichen Gesamthaushalt (Kern- und Extrahaushalte) umfassen, kann es zu Messfehlern kommen, da diese nicht Bestandteil der kaufmännischen Rechnungslegung sind und für die Zwecke dieser Statistik gesondert ermittelt werden müssen. Es handelt sich hierbei um Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt, Zinszahlungen an den öffentlichen Gesamthaushalt und vom öffentlichen Bereich erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Jahresabschlussstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Bei der Jahresabschlussstatistik werden keine Revisionsverfahren angewandt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Da HGB, Eigenbetriebsrecht sowie die spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften den Einrichtungen und Unternehmen für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse gewisse Fristen Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresabschlussstatistik (JAB)

einräumen, wird die Erhebung ab September des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres durchgeführt. Dies führt dazu, dass Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik ca. 23 Monate (knapp zwei Jahre) nach Ende des Berichtsjahres vorliegen. Für einzelne Länder sind (tiefer gegliederte) Ergebnisse bereits nach 21 Monaten verfügbar.

5.2 Pünktlichkeit

Der festgelegte Veröffentlichungstermin des Statistischen Bundesamtes wurde eingehalten (15. Dezember 2025). (Indikator für die Pünktlichkeit der Datenlieferung: -35 Tage; Vorjahr: -29 Tage)

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Jahresabschlussstatistik wird für alle Bundesländer und für die Bundesbeteiligungen nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar, auch wenn z. B. der Ausgliederungsprozess aus den Kernhaushalten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist. Für die Betrachtung der Einnahmen und Ausgaben des Öffentlichen Bereichs sollte daher auf integrierte, finanzstatistische Daten zurückgegriffen werden. Für Auswertungen nach der Systematik der staatlichen Aufgabenbereiche ist die räumliche Vergleichbarkeit in den Berichtsjahren 2012 und 2013 eingeschränkt, da die neue Systematik der staatlichen Aufgabenbereiche zeitlich versetzt im Bundesgebiet umgesetzt wurde (siehe hierzu auch Punkt 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit).

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die dargestellten Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik entsprechen sachlich und systematisch dem Stand des Erhebungsjahres. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitablauf wird durch Änderungen in der gesetzlichen Grundlage, durch Änderungen im Berichtskreis, den Wechsel von Klassifikationen sowie durch methodische Anpassungen eingeschränkt.

Änderungen im Berichtskreis: Ab dem Berichtsjahr 2011 werden auch die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Träger die gesetzlichen Sozialversicherungen sind, in den Berichtskreis einbezogen.

Darüber hinaus unterliegt der Berichtskreis natürlichen Fluktuationen, die sich durch Neugründungen, Beteiligungserwerb, Beteiligungsveräußerung, Liquidationen, Wiedereingliederungen in die Kernhaushalte sowie Ausgliederungen aus den Kernhaushalten ergeben. Diese Fluktuationen können sich auf die Vergleichbarkeit auswirken, wenn sehr große finanzstarke Unternehmen betroffen sind, so z. B. die Verstaatlichung von Uniper und SEFE im Berichtsjahr 2022.

Wechsel von Klassifikationen: Den größten Einfluss auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Jahresabschlussstatistikergebnisse haben die verschiedenen Klassifikationswechsel. Hierzu gehört die Änderung der staatlichen und kommunalen Aufgabenbereiche in den Jahren 2001 und 2012, durch die sich z. T. Abweichungen gegenüber den Vorjahreswerten ergaben. Zu einem großen inhaltlichen Bruch führte die neue Systematik der staatlichen Aufgabenbereiche ab 2012. Da diese zeitlich

versetzt im Bundesgebiet umgesetzt wurde, sind die Ergebnisse nach Aufgabenbereichen für die Jahre 2012 bis 2013 kaum vergleichbar.

Die Einführung neuer Wirtschaftszweigklassifikationen (WZ) in den Jahren 2003 sowie 2008 hatten ebenso Auswirkungen. Während es sich bei der im Jahr 2003 überarbeiteten Version nur um geringfügige Veränderungen handelte (die Ergebnisse sind bis zur Ebene des WZ-2-Stellers weiterhin mit den Vorjahren vergleichbar), enthält die WZ 2008 gegenüber der WZ 2003 eine Reihe von zum Teil wesentlichen Änderungen, sowohl gliederungsstruktureller als auch methodischer Art.

Die Umstellung von kommunalen Aufgabenbereichen auf kommunale Produkte in einzelnen Bundesländern ab dem Berichtsjahr 2009 wirkt sich dagegen nicht auf die Vergleichbarkeit der Daten aus.

Die Differenzierung der Einheiten in Extrahaushalte und sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist ab dem Berichtsjahr 2011 in der Jahresabschlussstatistik belastbar. Die Zuordnung wird jährlich anhand der ESVG-Kriterien überprüft und neu bewertet, dadurch sind Schwankungen in der Zuordnung zu den Extrahaushalten und sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zwischen den Berichtsjahren möglich.

Indikator für die Länge der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten - nach Klassifikationen: (Änderungen bei den Merkmalen sind hierbei unberücksichtigt.)

Klassifikation	Vergleichbarer Zeitraum	Länge der Zeitreihe
WZ 2008	2008 – 2023	16 Jahre
Rechtsform	2003 – 2023	21 Jahre
Aufgabenbereiche	2014 – 2023	10 Jahre
Differenzierung Extrahaushalte / sonstige öff. Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	2011 – 2023	13 Jahre

Methodische Anpassungen: Zu berücksichtigen ist hier vor allem die methodische Änderung bei der Erfassung der öffentlichen Zuweisungen und Zuschüsse ab dem Berichtsjahr 2017. Durch die Auslagerung aus der Gewinn- und Verlustrechnung in einen gesonderten Erhebungsabschnitt können neben den erfolgswirksam verbuchten Zuweisungen und Zuschüssen auch die erfolgsneutralen Zuweisungen und Zuschüsse abgebildet werden. Ab dem Berichtsjahr 2017 ist von einer vollständigeren Erfassung der Zuweisungen und Zuschüsse auszugehen, was die zeitliche Vergleichbarkeit zu den Vorjahren einschränkt.

Zur JAB 2023 wurde der Bezugszeitraum des Erhebungsabschnittes "Ergebnisverwendung bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht" auf das Berichtsjahr umgestellt. Bis einschließlich zum Berichtsjahr 2022 war der Bezugszeitraum des Erhebungsabschnittes "Ergebnisverwendung bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht" t-1. Die Daten der Ergebnisverwendung sind nun - unabhängig von der Abschlussart - miteinander vergleichbar, da das Berichtsjahr gleich dem Bezugszeitraum der Ergebnisverwendung ist.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Inhaltliche Überschneidungen bestehen mit allen Unternehmensstatistiken, die Angaben aus dem Rechnungswesen erfassen z. B. Kostenstrukturerhebungen. Deren Ergebnisse sind jedoch aufgrund unterschiedlicher Methodik (z. B. Stichprobenerhebung) und abweichender Merkmalsdefinitionen nur bedingt mit den Ergebnissen der Jahresabschlusstatistik vergleichbar. Da kaufmännisch buchende öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in fast allen Wirtschaftsbereichen tätig sind, sind Überschneidungen der Erhebungseinheiten mit allen Unternehmensstatistiken möglich. Aufgrund der speziellen Abgrenzung des Berichtskreises (mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden sowie den gesetzlichen Sozialversicherungen kontrolliert) sind die Ergebnisse nur bedingt vergleichbar. Im Rahmen der Finanz- und Personalstatistiken werden die kaufmännisch buchenden öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen auch in der Grundbefragung des Berichtskreismanagements, der Personalstand- und der jährlichen Schuldenstatistik erfasst. Die Teilmenge der Extrahaushalte wird zusätzlich in der Finanzvermögenstatistik, der vierteljährlichen Statistik der Finanzen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der vierteljährlichen Schuldenstatistik erfasst.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Da alle Merkmale der Jahresabschlusstatistik auf Plausibilität geprüft werden, sind die Ergebnisse der Jahresabschlusstatistik intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Für die Zusammenführung (Integration) finanzstatistischer Daten zur Darstellung des Öffentlichen Gesamthaushaltes und des Öffentlichen Bereichs (im Sinne des öffentlichen Sektors nach ESVG) bildet die Jahresabschlusstatistik das Gegenstück zur Jahresrechnungsstatistik. Die Ergebnisse der Jahresabschlusstatistik für die Teilmenge der Extrahaushalte fließen auch in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Entfällt.

Veröffentlichungen

Aktuelle Ergebnisse der Jahresabschlusstatistik können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de> > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen) kostenlos abgerufen werden.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können ausführliche Ergebnisse der Jahresabschlusstatistik für die Berichtsjahre 2008 bis 2023 geladen und in Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht, Jahresabschlusstatistik (JAB)

unterschiedlichen Dateiformaten (XLSX, CSV, CSV (Flat)) exportiert werden. Dieses Datenangebot steht den Nutzern kostenlos zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind über das Forschungsdatenzentrum (FDZ) zugänglich.

Sonstige Verbreitungswege

Über das Kontaktformular: www.destatis.de/Kontakt können Informationen zu Methoden und Hintergründen erfragt werden.

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amtes zugänglich.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Pascal Schmidt, Nora Heil, Daniel Schmidt, Julia Kaiser: Die Abgrenzung des Staatssektors in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen - Zuordnungskriterien für öffentliche Einheiten. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 1/2017, S. 35 ff.

Nora Heil, Dagmar Hollmann: Jahresabschlussstatistik öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 5/2014, S. 307 ff.

Nora Heil, Patrizia Mödinger: Ausgewählte Struktur- und Bilanzmerkmale öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 4/2012, S. 342 ff.

Christine Rückner: Integration in den Finanz- und Personalstatistiken - Auf dem Weg zum finanzstatistischen Gesamtbild. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 11/2011, S. 1104 ff.

Nora Schmidt: Ausgliederungen aus den Kernhaushalten: öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 2/2011, S. 154 ff.

Die Aufsätze sind zum Download kostenlos erhältlich unter:

[> Methoden und Qualität > WISTA-Wirtschaft und Statistik](https://www.destatis.de)

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

In der Jahresabschlussstatistik 2022 sind die Werte (z. B. Ertrags- und Aufwandspositionen) im Bereich der Energieversorgung und des Handels stark angestiegen. Dies ist auf die hohen Energiepreise während der Energiekrise zurückzuführen, aber auch auf die Verstaatlichung von Uniper und SEFE. Die hohen Energiepreise setzen sich auch in 2023 fort, so dass die Ertrags- und Aufwandspositionen der Bereiche Energieversorgung und Handel nur leicht rückläufig sind.

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Start

Herzlich Willkommen bei der Online-Erhebung

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Jahr 2023

- Die Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt.
- Die Daten dieser Statistik sind Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für die Gesamtdarstellung öffentlicher Finanzen im Rahmen der Finanzstatistik.
- Das Erhebungsprogramm orientiert sich hinsichtlich der Posten des Jahresabschlusses und der Behandlung des Jahresergebnisses an den Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses von großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Diese Gliederungsvorschriften gelten aufgrund der Eigenbetriebsgesetze und der Eigenbetriebsverordnungen mit den dazugehörigen Formblättern zum Jahresabschluss auch für Eigenbetriebe. Maßgebend für den Inhalt eines Jahresabschlusspostens sind somit die Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches.
- Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr. Weicht das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, sind die Angaben für das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr einzutragen, das im Kalenderjahr endet. Ein Fragebogen ist auch für ein Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, das weniger als 12 Monate umfasst (sogenanntes Rumpfgeschäftsjahr), auszufüllen.
- Falls der Jahresabschluss noch nicht festgestellt sein sollte, genügt es, wenn der vorläufige Jahresabschluss eingetragen wird.
- Bei Konzernen ist nicht der zusammengefasste Konzernabschluss einzutragen, sondern für jede einzelne Gesellschaft ein eigener Fragebogen auszufüllen.

Bitte beachten Sie:

- Über das -Symbol können Sie den Online-Fragebogen zwischenspeichern.
- Eine Zwischenspeicherung können Sie über das -Symbol laden.
- Die Eingaben werden über das -Symbol auf Plausibilität geprüft.
- Weitere Informationen erhalten Sie direkt an den Fragen über .

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Hier finden Sie [rechtliche Hinweise](#) für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform.

Hier finden Sie [rechtliche Hinweise](#) für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlicher Rechtsform.

[Was ist neu](#) enthält eine Kurzübersicht zu den Anpassungen im aktuellen IDEV-Formular.

Hier finden Sie eine Zusammenfassung aller [Erläuterungstexte](#) des Onlineformulars.

Mit der Schaltfläche  können Sie Daten aus einer Datei in das Formular importieren. Hier finden Sie eine [Kurzanleitung](#) sowie eine [Standardimportdatei](#) zum Import.

Haben Sie Rückfragen?

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Telefon: XXXXXXXXXX

E-Mail: XXXXXXXXXX

Die Meldung erfolgt für Berichtsstellen-Nr.: **XXXXXXX**

(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsstelle

(Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.)

Name

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl

Ort

Angaben zum Jahresabschluss und den Beschäftigten

A Angaben zum Jahresabschluss und den Beschäftigten

1 Abschluss nach [\(i\)](#)

Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht	Code 0120	<input type="radio"/> 1
HGB		<input type="radio"/> 2
KHBV, PBV		<input type="radio"/> 3
Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) (i)		<input type="radio"/> 6

sonstiger Rechnungslegung [\(i\)](#)

- 5

2 Anlagenspiegel/ Anlagennachweis

Es wurde ein Anlagenspiegel/ Anlagennachweis erstellt	Code 0125	<input type="radio"/> 0
Der Anlagenspiegel/ Anlagennachweis entfällt, da		
kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 (I) HGB) ausgenommen: Krankenhäuser und Pflegeheime (i)		<input type="radio"/> 1
kein Anlagevermögen oder gesamtes Anlagevermögen z.B. geleast ist		<input type="radio"/> 2
Befreiung von Offenlegungspflicht (§ 264 (III) HGB)		<input type="radio"/> 3

keine Aufstellungsverpflichtung nach Publizitätsgesetz [\(i\)](#)

- 4

3 Stand des Abschlusses (Datenbasis)

Abschluss ist noch nicht aufgestellt. Daten wurden aus laufender Buchhaltung abgeleitet (inkl. Schätzungen)	Code 0130	<input type="radio"/> 5
Abschluss ist aufgestellt, aber noch nicht (abschließend) geprüft / testiert		<input type="radio"/> 1
Abschluss ist aufgestellt und geprüft / testiert		<input type="radio"/> 9

4 Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten

Beschäftigte insgesamt (i) (gemäß § 285 Nr. 7 i. V. m. § 267 (V) HGB)	Code 0180	<input type="text"/>
--	--------------	----------------------

Gewinn- und Verlustrechnung

B Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit (TT.MM.JJJJ)

vom	Code 0100	<input type="text"/>
bis	0110	<input type="text"/>
Lfd.Nr.	Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	Code Volle Euro
5	Umsatzerlöse (i)	0401 <input type="text"/>
	darunter: Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt (i)	0400 <input type="text"/>
6	Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	
6.1	Erhöhung	0410 <input type="text"/>
6.2	Verminderung	0411 <input type="text"/>
7	Andere aktivierte Eigenleistungen (i)	0412 <input type="text"/>
8	Sonstige betriebliche Erträge (i)	0415 <input type="text"/>
9	Materialaufwand (i)	
9.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0421 <input type="text"/>
9.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	0422 <input type="text"/>
	Materialaufwand zusammen (i) (wird automatisch ermittelt)	0424 <input type="text"/>

+

-

+

+

-

10	Personalaufwand		
10.1	Löhne und Gehälter (i)	0426	
	darunter: Beamtenbezüge (i)	4261	
10.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (i)	0427	
	darunter: für Altersversorgung	0428	
	Personalaufwand zusammen (i) (wird automatisch ermittelt)	0429	-
11	Fördermittel nach KHG und PBV (i)		
11.1	Positiver Saldo	0403	+
11.2	Negativer Saldo	0404	-
12	Abschreibungen		
12.1	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (i)	0431	
12.2	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0432	
	Abschreibungen zusammen (i) (wird automatisch ermittelt)	0433	-
13	Sonstige betriebliche Aufwendungen (i)	0435	-
14	Erträge aus Beteiligungen (i)	0440	+
15	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (i)	0441	+
16	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (i)	0442	+
17	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens (i)	0445	-
18	Zinsen und ähnliche Aufwendungen (i)	0450	-
	darunter: Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt (i)	0451	
19	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	0465	+
20	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0466	-
21	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (i)	0480	-
22	Ergebnis nach Steuern (i) (wird automatisch ermittelt)	0487	
23	Sonstige Steuern (i)	0481	-
24	Erträge aus Verlustübernahme	0485	+
25	Abgeführte Gewinne aufgrund von Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	0486	-
26	Gewinn/Verlust		
26.1	Jahresgewinn (i) (bei Kapitalgesellschaften: Jahresüberschuss) (wird automatisch ermittelt)	0498	=
26.2	Jahresverlust (i) (bei Kapitalgesellschaften: Jahresfehlbetrag) (wird automatisch ermittelt)	0499	

Ergebnisverwendung I

Nur bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV, sonstiger Rechnungslegung auszufüllen.

Ausfüllhinweise:

Dieser Abschnitt ist leer zu lassen, wenn in der Bilanz-Passiva beim Eigenkapital der Posten "Jahresüberschuss/-fehlbetrag" ausgewiesen wird und der Betrag identisch zum Jahresergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung ist.

Lfd.Nr.	Posten des Abschlusses	Code	Volle Euro	
27	Behandlung des Jahresergebnisses			
27.1	Jahresüberschuss	0501		+
27.2	Jahresfehlbetrag	0502		-
27.3	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0510		+
27.4	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0511		-
27.5	Einstellung in Rücklagen	0520		-
27.6	Entnahme aus Rücklagen	0521		+
27.7	Ertrag aus der Kapitalherabsetzung	0525		+
27.8	Vorabauusschüttungen	0526		-
27.9	Bilanzgewinn i (wird automatisch ermittelt)	0550		=
27.10	Bilanzverlust i (wird automatisch ermittelt)	0551		
28	Vorschlag oder Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns			
28.1	Ausschüttung an die Gesellschafter	0561		
28.2	Ausschüttung auf Genussscheine	0562		
28.3	Einstellung in Gewinnrücklagen	0563		
28.4	Gewinnvortrag auf neue Rechnung	0564		
28.5	Zusätzlicher Aufwand gemäß Vorschlag oder Beschluss	0565		
28.6	Zusätzlicher Ertrag gemäß Vorschlag oder Beschluss	0566		

Ergebnisverwendung II

Nur bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltrecht auszufüllen.

Ausfüllhinweise:

Liegen noch keine Informationen zur Behandlung des Jahresergebnisses vor, ist dieser Abschnitt leer zu lassen.

Lfd.Nr.	Posten des Abschlusses	Code	Volle Euro	
29	Behandlung des Jahresergebnisses			
29.1	Jahresgewinn	0579		+
29.2	Jahresverlust	0580		-
29.3	Zur Tilgung des Verlustvortrages	0581		-
29.4	Zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0582		+
29.5	Einstellung in Rücklagen	0583		-
29.6	Entnahme aus Rücklagen	0584		+
29.7	Abführung an den Haushalt des Eigners	0585		-
29.8	Ausgleich aus dem Haushalt des Eigners	0586		+
29.9	Gewinnvortrag auf neue Rechnung i (wird automatisch ermittelt)	0587		=
29.10	Verlustvortrag auf neue Rechnung i (wird automatisch ermittelt)	0588		

C Bilanz - Aktivseite

Lfd.Nr.	Posten der Bilanz	Code	Volle Euro
30	Anlagevermögen		
30.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0207	
30.2	Sachanlagen	0208	
30.3	Finanzanlagen	0209	
	Anlagevermögen zusammen (i) (wird automatisch ermittelt)	0210	
31	Umlaufvermögen		
31.1	Vorräte		
31.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0222	
31.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0223	
31.1.3	Fertige Erzeugnisse und Waren	0224	
31.1.4	Geleistete Anzahlungen	0225	
31.1.5	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten (i)	0226	
	Vorräte zusammen (i) (wird automatisch ermittelt)	0227	
31.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
31.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0235	
31.2.2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0236	
	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0237	
31.2.4	Forderungen an Eigener, Träger, Gesellschafter u.dgl. oder an andere Eigenbetriebe (i)	0238	
31.2.5	Forderungen an andere Gebietskörperschaften (einschließlich Forderungen an deren Einrichtungen)	0240	
31.2.6	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (i)	0241	
31.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0246	
	Forderungen zusammen (i) (wird automatisch ermittelt)	0247	
	darunter: mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	0248	
31.3	Wertpapiere		
31.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0251	
31.3.2	Sonstige Wertpapiere	0253	
	Wertpapiere zusammen (i) (wird automatisch ermittelt)	0254	
31.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0255	
	Umlaufvermögen zusammen (i) (wird automatisch ermittelt)	0257	
32	Sonderposten anderweitig nicht genannt (i)	0268	
33	Rechnungsabgrenzungsposten	0260	
34	Aktive latente Steuern	0261	
35	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0267	
36	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen (i)	0265	
37	Bilanzsumme - Aktiva (i) (wird automatisch ermittelt)	0299	

+

+

+

+

+

+

+

=

C Bilanz - Passivseite

Lfd.Nr.	Posten der Bilanz	Code	Volle Euro
38	Eigenkapital		
38.1	Gezeichnetes Grundkapital bzw. Stammkapital i	0301	
38.2	Rücklagen		
38.2.1	Rücklagen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht	0316	
38.2.2	Rücklagen bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV, sonstiger Rechnungslegung		
38.2.2.1	Kapitalrücklage i	0314	
38.2.2.2	Gewinnrücklage i	0315	
	Rücklagen zusammen i (wird automatisch ermittelt)	0310	
38.3	Gewinn/Verlust		
38.3.1	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr i	0321	
38.3.2	Verlustvortrag aus dem Vorjahr i	0322	
38.3.3	Jahresgewinn i	0323	
38.3.4	Jahresverlust i	0324	
38.3.5	Bilanzgewinn i	0325	
38.3.6	Bilanzverlust i	0326	
38.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögensseinslagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen i	0305	
	Eigenkapital zusammen i (wird automatisch ermittelt)	0328	
39	Sonderposten für Investitionszuschüsse/ Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens i	0331	
40	Empfangene Ertragszuschüsse (nicht für Krankenhäuser)	0335	
41	Sonderposten anderweitig nicht genannt i	0332	
42	Rückstellungen		
42.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0341	
42.2	Steuerrückstellungen	0342	
42.3	Sonstige Rückstellungen	0343	
	Rückstellungen zusammen i (wird automatisch ermittelt)	0345	
43	Verbindlichkeiten		
43.1	Anleihen	0355	
43.2	gegenüber Kreditinstituten	0356	
43.3	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0358	
43.4	aus Lieferungen und Leistungen	0359	
43.5	aus Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener Wechsel	0360	
43.6	gegenüber verbundenen Unternehmen	0361	
43.7	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0362	
43.8	gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern udl. oder ggü. anderen Eigenbetrieben i	0363	
43.9	gegenüber anderen Gebietskörperschaften (einschließlich deren Einrichtungen)	0365	

43.10	Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten anderweitig nicht genannt (i)	0370	
	darunter: aus Steuern	0371	
	im Rahmen der sozialen Sicherheit	0372	
	Verbindlichkeiten zusammen (i) (wird automatisch ermittelt)	0375	
	davon: mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	0376	
	mit Restlaufzeit 1 Jahr bis 5 Jahre	0379	
	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	0377	
44	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (i)	0378	
45	Rechnungsabgrenzungsposten	0380	
46	Passive latente Steuern	0381	
47	Bilanzsumme - Passiva (i) (wird automatisch ermittelt)	0399	

+

+

+

=

D Anlagenpiegel/ Anlagennachweis - Anschaffungs- und Herstellungskosten**für den Berichtszeitraum in vollen Euro**(Bei Abschluss nach KHBV bitte Spaltenzuordnung beachten)

Posten des Anlagevermögens	Code	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
		Anfangsstand <i>(i)</i>	Zugang	Abgang	Umbuchungen <i>(i)</i> +/-	Endstand <i>(i)</i>
		01	02	03	04	05
Immaterielle Vermögensgegenstände		+	+	-	+	=
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u. Ä.	61					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen	62					
Geschäfts- oder Firmenwert	73					
Geleistete Anzahlungen	75					
Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen <i>(i)</i>	60					
Sachanlagen <i>(i)</i>						
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (einschl. Bauten auf fremden Grundstücken):						
- mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten <i>(i)</i>	65					
- mit Wohnbauten <i>(i)</i>	66					
- ohne Bauten	67					
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	68					
Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr <i>(i)</i>	80					
Technische Anlagen und Maschinen <i>(i)</i>	81					
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung <i>(i)</i>	83					
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	85					
Sachanlagen zusammen <i>(i)</i>	87					
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	91					
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	92					
Beteiligungen	93					
Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	94					
Wertpapiere des Anlagevermögens	95					
Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile)	96					
Finanzanlagen zusammen <i>(i)</i>	97					
Anlagevermögen insgesamt <i>(i)</i>	99					

(Die grau hinterlegten Felder werden automatisch berechnet)

D Anlagenpiegel/ Anlagennachweis - Abschreibungen**für den Berichtszeitraum in vollen Euro**

(Bei Abschluss nach KHBV bitte Spaltenzuordnung beachten)

i Es bestehen Querbeziehungen zu anderen Erhebungsabschnitten. Nachfolgende Codes müssen übereinstimmen:
 $6007 + 8707 = 0431; 9707 \leq 0445; 9912 = 0210$

Posten des Anlagevermögens	Code	Abschreibungen							Endstand i	
		kumulierte Abschreibungen i der Vorjahre	Abschreibungen des Geschäftsjahrs	Zuschreibungen des Geschäftsjahrs	Änderungen der gesamten Abschreibungen durch					
					Zugänge i	Abgänge i	Umbuchungen i +/-			
Immaterielle Vermögensgegenstände		06	07	08	13	10	09	11		
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u. Ä.	61									
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen	62									
Geschäfts- oder Firmenwert	73									
Geleistete Anzahlungen	75									
Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen i	60									
Sachanlagen i										
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (einschl. Bauten auf fremden Grundstücken):										
- mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten i	65									
- mit Wohnbauten i	66									
- ohne Bauten	67									
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	68									
Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr i	80									
Technische Anlagen und Maschinen i	81									
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung i	83									
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	85									
Sachanlagen zusammen i	87									
Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	91									
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	92									
Beteiligungen	93									
Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	94									
Wertpapiere des Anlagevermögens	95									
Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile)	96									
Finanzanlagen zusammen i	97									
Anlagevermögen insgesamt i	99									

(Die grau hinterlegten Felder werden automatisch berechnet)

Anlagenspiegel/ Anlagennachweis - Restbuchwerte

**D Anlagenspiegel/ Anlagennachweis - Restbuchwerte
für den Berichtszeitraum in vollen Euro**

(Bei Abschluss nach KHBV bitte Spaltenzuordnung beachten)

Posten des Anlagevermögens	Code	Wiederholung: Endstand Anschaffungs- und Herstellungskosten <small>①</small>	Wiederholung: Endstand Abschreibungen <small>①</small>	Restbuchwerte <small>①</small>
		05	11	12
Immaterielle Vermögensgegenstände		+	-	=
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u. Ä.	61			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen	62			
Geschäfts- oder Firmenwert	73			
Geleistete Anzahlungen	75			
Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen <small>①</small>	60			
Sachanlagen <small>①</small>				
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (einschl. Bauten auf fremden Grundstücken):				
- mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten <small>①</small>	65			
- mit Wohnbauten <small>①</small>	66			
- ohne Bauten	67			
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	68			
Fahrzeuge für Personenn- und Güterverkehr <small>①</small>	80			
Technische Anlagen und Maschinen <small>①</small>	81			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung <small>①</small>	83			
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	85			
Sachanlagen zusammen <small>①</small>	87			
Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	91			
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	92			
Beteiligungen	93			
Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	94			
Wertpapiere des Anlagevermögens	95			
Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile)	96			
Finanzanlagen zusammen <small>①</small>	97			
Anlagevermögen insgesamt <small>①</small>	99			

(Die grau hinterlegten Felder werden automatisch berechnet)

E Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse

Methodische Hinweise:

Hier sind nur die im Geschäftsjahr erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt (Kernhaushalte Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und Extrahaushalte) sowie von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen anzugeben. Diese umfassen zusammen den öffentlichen Bereich.

Nicht einzubeziehen sind **EU-Zuschüsse** (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Zuschüsse von anderen Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, Subventionen sowie die Aufhebung/Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Falle der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft. Ebenfalls ausgenommen sind die in der **GuV** ausgewiesenen "Erträge aus Verlustübernahme" und für Krankenhäuser und Pflegeheime die Fördermittel nach dem **KHG** und **PBV**.

Als Zuschussgeber ist die Ebene einzutragen, die den Zuschuss zuletzt ausgezahlt oder weitergeleitet hat. Der ursprüngliche Zuschussgeber ist nicht zu berücksichtigen.

Extrahaushalte:

Die Liste der Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat gehören, ist im Internet veröffentlicht unter: [Extrahaushalte](#)

Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen:

Die Liste der Unternehmen, die nach dem ESVG 2010 nicht zum Sektor Staat gehören, an denen die Kernhaushalte aber mit mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, ist im Internet veröffentlicht unter: [Sonstige FEU](#)

Ausfüllhinweise:

In diesem Abschnitt sind alle Felder zu füllen. Bitte tragen Sie "0" ein, wenn Sie von der jeweiligen Ebene keine Zuweisungen / Zuschüsse erhalten haben.

Lfd. Nr.		Code	Volle Euro
48	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich (i)		
48.1	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (i)		
48.1.1	vom Bund	4081	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4181	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4281	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4381	
48.1.2	vom Land/ von Ländern	4082	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4182	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4282	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4382	
48.1.3	von Gemeinden/ Gemeindeverbänden	4083	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4183	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4283	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4383	
48.1.4	von den Sozialversicherungsträgern	4084	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4184	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4284	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4384	
48.1.5	von Extrahaushalten des Bundes (i)	4085	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4185	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4285	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4385	

48.1.6	von Extrahaushalten des Landes/ der Länder (i)	4086	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4186	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4286	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4386	
48.1.7	von Extrahaushalten der Gemeinden/ Gemeindeverbände (i)	4087	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4187	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4287	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4387	
48.1.8	von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger (i)	4088	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4188	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4288	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4388	
48.1.9	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (i)	4089	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4189	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4289	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4389	
	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zusammen (wird automatisch ermittelt) (i)	4080	
48.2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (i)		+
48.2.1	vom Bund	4091	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4191	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4291	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4391	
48.2.2	vom Land/ von Ländern	4092	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4192	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4292	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4392	
48.2.3	von Gemeinden/ Gemeindeverbänden	4093	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4193	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4293	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4393	
48.2.4	von den Sozialversicherungsträgern	4094	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4194	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4294	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4394	
48.2.5	von Extrahaushalten des Bundes (i)	4095	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4195	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4295	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4395	
48.2.6	von Extrahaushalten des Landes/ der Länder (i)	4096	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4196	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4296	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4396	

48.2.7	von Extrahaushalten der Gemeinden/ Gemeindeverbände (i)	4097	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4197	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4297	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4397	
48.2.8	von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger (i)	4098	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4198	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4298	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4398	
48.2.9	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (i)	4099	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4199	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4299	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) (i)	4399	
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zusammen (i) (wird automatisch ermittelt)	4090	
	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt (i) (wird automatisch ermittelt)	4100	

Abschluss

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits
können Sie
hier auf besondere Ereignisse und Umstände
hinweisen,
die Einfluss auf Ihre Angaben haben.
(maximal 1000 Zeichen)

1. **What is the primary purpose of the study?**

Für eine spätere Aktualisierung der Daten sollten Sie vor dem Versand eine **lokale** Sicherung durchführen. Nach fehlerfreiem Empfang wird automatisch eine Sendebestätigung erzeugt, die Sie auf Ihrem Endgerät archivieren können.

Erläuterungstexte zum Onlineformular:
Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Geschäftsjahr 2023

Code	Erläuterungstext
Abschnitt A: Angaben zum Jahresabschluss und den Beschäftigten	
0120	Abschlussart Die Abschlussart ist ggf. mit der Vorjahresangabe vorbelegt. Die Auswahl kann abgeändert werden. Bitte weisen Sie im Bemerkungsfeld auf Ihre Korrektur hin.
0120 = 5	Abschluss nach sonstiger Rechnungslegung Nur bei Rechnungslegung nach sonstiger, gesetzlicher Rechnungslegungsvorschrift wie beispielsweise nach Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) oder Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV) angeben.
0120 = 6	Abschluss nach Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) Unternehmen, Verbände oder Vereine mit einer Einnahmen-Überschussrechnung unterliegen keiner Buchführungspflicht, da sie die gesetzlichen Wertgrenzen nach §241a HGB oder §141 AO unterschreiten. Die EÜR dient der steuerlichen Gewinnermittlung, die Einnahmen und Ausgaben werden in vereinfachter Form gegenübergestellt.
0125 = 1	Der Anlagenspiegel/ Anlagennachweis entfällt, da kleine Kapitalgesellschaft Krankenhäuser und Pflegeheime sind gemäß § 1 Absatz 3 KHBV und § 8 Absatz 1 PBV nicht von der Aufstellung eines Anlagennachweises befreit.
0125 = 4	Der Anlagenspiegel/ Anlagennachweis entfällt, da keine Aufstellungsverpflichtung nach Publizitätsgesetz Betroffen sind Unternehmen, die nicht zum Geltungsbereich des Publizitätsgesetzes gehören (§ 3 PublG) oder die Mindestgrößen für die Rechnungslegungsverpflichtung nach § 1 PublG nicht erfüllen.
0180	Beschäftigte insgesamt Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten richtet sich nach der Personenzahl, d. h. Teilzeitbeschäftigte sind pro Kopf anzugeben. Als Beschäftigte zählen Arbeitnehmer im Sinne des § 267 Absatz 5 HGB sowie Beamte, die in einem Dienstverhältnis zu der Einheit stehen. Auch geringfügig Beschäftigte sind zu berücksichtigen. Nicht dazu zählen Beschäftigte, die bei anderen Unternehmen oder z. B. im Bundes- oder Gemeindehaushalt geführt werden (z. B. zugewiesene Beamte). Entgelte für diese Beschäftigten sind unter "Sonstige betriebliche Aufwendungen" (Abschnitt "Gewinn- und Verlustrechnung") einzutragen. Ebenfalls ausgenommen sind Auszubildende, Praktikanten und Leiharbeitnehmer.
Abschnitt B: Gewinn- und Verlustrechnung	
0401	Umsatzerlöse Die Umsatzerlöse - einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse - umfassen alle Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen. Umsatzerlöse sind um gewährte Preisnachlässe (Skonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte usw.) und die Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern zu kürzen. Bei den Umsatzerlösen sind auch Umlagen, Mitglieds- und Verbandsbeiträge o. Ä. einzubeziehen, wenn sie zur Finanzierung der Kernaufgaben und -funktionen dienen (z. B. bei Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Medizinischer Dienste, Zusatzversorgungskassen). Gehören zu den Umsatzerlösen auch Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese zusätzlich im Abschnitt E "Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse" anzugeben und nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln. Bei Abschluss gemäß KHBV: KGr. 40 - 45, 57, 58, KUGr. 591, bei Abschluss gemäß PBV: KGr. 40 - 43, 55 KUGr. 416, 417, 4191, 426, 427, 436, 437, 464, 480 - 485, 488

Code	Erläuterungstext
0400	<p>Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt Zum öffentlichen Gesamthaushalt (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423</p>
0412	<p>Andere aktivierte Eigenleistungen Die anderen aktivierten Eigenleistungen stellen im Wesentlichen den Gegenposten zu den aktivierte Personalaufwendungen sowie den aktivierte Gemeinkostenzuschlägen dar, die zur Errichtung oder Erweiterung von Gegenständen des Sachanlagevermögens eingesetzt wurden und die in den Aufwandsposten enthalten sind.</p>
0415	<p>Sonstige betriebliche Erträge Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen unter anderem Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen sowie Auflösungen von Rückstellungen, Erträge aus der Währungsumrechnung und Gewinne bei Umwandlungsvorgängen. Steuererstattungen sind bei "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" und/oder bei "Sonstigen Steuern" einzubeziehen. Gehören zu den sonstigen betrieblichen Erträgen auch Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese zusätzlich im Abschnitt E "Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse" anzugeben und nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln.</p>
0424	<p>Materialaufwand Zum Materialaufwand gehört der gesamte Materialverbrauch, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, auch der Materialverbrauch im Verwaltungs- und Vertriebsbereich, Aufwendungen für aktivierte Eigenleistungen, Aufwendungen für Waren, wenn sie verkauft werden. Aufwendungen für bezogene Leistungen sind z. B. Aufwendungen für Strom und andere Energielieferungen, Kosten für Fremdreparaturen ohne Fremdleistungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Aufwendungen aus Unter Vermietung oder Verpachtung.</p>
0424	<p>Berechnung zum Materialaufwand zusammen 9.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren + 9.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen = Materialaufwand zusammen</p>
0426	<p>Löhne und Gehälter Löhne und Gehälter sind einschließlich aktiverter Beträge sowie aller sonstigen Vergütungen brutto auszuweisen, ebenso auch Nachzahlungen für Vorjahre. Zu den Löhnen und Gehältern zählen auch Deputate, Nebenbezüge, Aufwands- und Trennungsentschädigungen, Gratifikationen, Vorstandstantien, Hausstands- und Kinderzulagen, Löhne für Feiertage und Urlaub, Weihnachtsgelder, Krankengeldzuschüsse aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Zahlungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Wohnungsentschädigungen und Überstundenentgelte.</p>
4261	<p>Löhne und Gehälter – Beamtenbezüge Bezügezahlungen für zugewiesene Beamte sind hier nur anzugeben, wenn sie direkt an die Beamten ausgezahlt werden. Nicht auszuweisen sind entsprechende Zahlungen an die zuweisenden Stellen. Unter Beamtenbezüge fallen Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Vergütungen, Auslandsbezüge, Leistungsstufen und Leistungsprämien, Abfindungen und Übergangsgelder, Anwärterbezüge.</p>
0427	<p>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Die Sozialen Abgaben umfassen auch aktivierte Beträge, jedoch lediglich die gesetzlichen Pflichtabgaben, soweit sie vom Unternehmen getragen werden. Hierunter fallen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich Berufsgenossenschaft. Die Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (einschließlich aktiverter Beträge) betreffen ausschließlich tätige und nicht mehr tätige Betriebsangehörige (einschließlich Vorstandsmitglieder) und deren Hinterbliebene. Die Aufwendungen für Altersversorgung umfassen sämtliche Zuführungen zur Pensionsrückstellung, Pensions- und Deputatleistungen, Zuweisungen an rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen sowie andere von Unternehmen unternommene Aufwendungen für die Altersversorgung. Die Aufwendungen für die Altersversorgung sind zusätzlich bei der Position "darunter: für Altersversorgung" (Code 0428) anzugeben.</p>
0429	<p>Berechnung zum Personalaufwand zusammen 10.1 Löhne und Gehälter + 10.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung = Personalaufwand zusammen</p>

Code	Erläuterungstext
0403/0404	<p>Fördermittel nach KHG und PBV Hier sind nach den Vorgaben der KHBV und PBV folgende KGr./KUGr. zu saldieren: KHBV: KGr. 46, 48, 77 sowie die KUGr. 470, 471, 490 bis 492, 721 und 750 bis 755 PBV: KGr. 45 bis 47, 74 sowie die KUGr. 486, 487, 784 Nur von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszufüllen. Die Fördermittel sind nicht im Abschnitt E „im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse“ anzugeben.</p>
0431	<p>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen Als Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen ist die Summe der Abschreibungen laut Spalte 07 (Spalte "Abschreibungen des Geschäftsjahres" im Abschnitt "Anlagenspiegel/ Anlagennachweis " Unterabschnitt "Abschreibungen") der Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen" und "Sachanlagen zusammen" einzusetzen.</p>
0433	<p>Berechnung zu den Abschreibungen zusammen 12.1 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen + 12.2 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten = Abschreibungen zusammen</p>
0435	<p>Sonstige betriebliche Aufwendungen Unter sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die nicht in anderen Aufwandspositionen nachgewiesen wurden. Zu erfassen sind z. B. Aufwendungen für Leiharbeitnehmer, Honorare, Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kosten für Porti, Telefon, Raumkosten, öffentliche Abgaben, Müllabfuhrgebühren, Verwaltungskostenbeiträge an die Gemeinde, Umsatzprovisionen, Bürobedarf, Leasing sowie Abschreibungen auf Forderungen des Umlaufvermögens, soweit diese den üblichen Rahmen nicht überschreiten, Aufwendungen (Verlust) aus Anlagenverkäufen.</p>
0440	<p>Erträge aus Beteiligungen Zu den Erträgen aus Beteiligungen gehören alle Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, unter anderem Dividenden, Gewinnanteile und sonstige ausgeschüttete Gewinne. Buchgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nicht hier, sondern unter den "sonstigen betrieblichen Erträgen" zu erfassen. Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages sind unter dem gleichnamigen Posten auszuweisen.</p>
0441	<p>Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens umfassen alle Erträge aus Finanzanlagen, soweit nicht unter "Erträge aus Beteiligungen" oder "Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen" erfasst. Dazu zählen v. A. Zinsen, Dividenden u. Ä., Ausschüttungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens, Zinserträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Zuschreibungen zu Ausleihungen oder Wertpapieren des Finanzanlagevermögens. Buchgewinne aus der Veräußerung von anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sind nicht hier, sondern unter den "sonstigen betrieblichen Erträgen" zu erfassen. Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind nicht hier, sondern unter "sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" zu erfassen.</p>
0442	<p>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge umfassen Zinsen und ähnliche Erträge, die im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens entstehen, z. B. Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, Zinsen aus Bankguthaben, Verzugszinsen, Erträge aus der Abzinsung (insbesondere von Rückstellungen) sowie Kreditprovisionen.</p>
0445	<p>Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens Die Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens dürfen die im Anlagenspiegel (Abschnitt "Anlagenspiegel/ Anlagennachweis " Unterabschnitt "Abschreibungen") Spalte 07 Posten "Finanzanlagen zusammen" ausgewiesenen Beträge nicht unterschreiten.</p>
0450	<p>Zinsen und ähnliche Aufwendungen Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen Hypotheken- und Darlehenszinsen (auch an die eigene Gemeinde), Zinsen für Bankkredite, Wechseldiskonte, Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen, Zinsanteil der Zuführung zu Pensions- und sonstigen Rückstellungen, Kredit-, Überziehungs-, Bereitstellungs-, Bürgschafts- sowie Avalprovisionen und andere mehr.</p>
0451	<p>Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt Unter Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt sind z. B. Zinszahlungen an die eigene Gemeinde (auch Einheitskasse) auszuweisen. Zum öffentlichen Gesamthaushalt (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423 Nicht auszuweisen sind: Zinszahlungen an öffentlich bestimzte Kreditinstitute (z. B. Landesbanken, KfW, Investitions-/Struktur-/Förderbanken der Länder), da sie nicht zum öffentlichen Gesamthaushalt gehören.</p>

Code	Erläuterungstext
0480	<p>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</p> <p>Unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ist der Aufwand an Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer, Kapitalertragsteuer einschließlich Voraus-, Nachzahlungen und Erstattungen für andere Jahre sowie Zuführungen zu Steuerrückstellungen zu erfassen. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern sind hier ebenfalls einzubeziehen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.</p>
0487	<p>Berechnung zum Ergebnis nach Steuern</p> <ul style="list-style-type: none"> 5 Umsatzerlöse + 6.1 Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen – Erhöhung - 6.2 Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen – Verminderung + 7 Andere aktivierte Eigenleistungen + 8 Sonstige betriebliche Erträge - 9 Materialaufwand zusammen - 10 Personalaufwand zusammen + 11.1 Fördermittel nach KHG und PBV - Positiver Saldo - 11.2 Fördermittel nach KHG und PBV - Negativer Saldo - 12 Abschreibungen zusammen - 13 Sonstige betriebliche Aufwendungen + 14 Erträge aus Beteiligungen + 15 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens + 16 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - 17 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens - 18 Zinsen und ähnliche Aufwendungen + 19 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen - 20 Aufwendungen aus Verlustübernahme - 21 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag = Ergebnis nach Steuern
0481	<p>Sonstige Steuern</p> <p>Bei den sonstigen Steuern sind ebenfalls Voraus- und Nachzahlungen (auch Umsatzsteuernachzahlungen), Erstattungen sowie Zuführungen zu den entsprechenden Steuerrückstellungen einzubeziehen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) des laufenden Jahres ist auch hier nicht auszuweisen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.</p>
0498/0499	<p>Berechnung zum Jahresgewinn/-verlust</p> <ul style="list-style-type: none"> 22 Ergebnis nach Steuern - 23 Sonstige Steuern + 24 Erträge aus Verlustübernahme - 25 Abgeführte Gewinne aufgrund von Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen = Jahresgewinn/-verlust (bei Kapitalgesellschaften: Jahresüberschuss/-fehlbetrag)
Ergebnisverwendung	
0550/0551	<p>Berechnung zum Bilanzgewinn/-verlust</p> <ul style="list-style-type: none"> 27.1 Jahresüberschuss - 27.2 Jahresfehlbetrag + 27.3 Gewinnvortrag aus dem Vorjahr - 27.4 Verlustvortrag aus dem Vorjahr - 27.5 Einstellung in Rücklagen + 27.6 Entnahme aus Rücklagen + 27.7 Ertrag aus der Kapitalherabsetzung - 27.8 Vorabaußschüttungen = Bilanzgewinn/-verlust
0587/0588	<p>Berechnung zum Gewinn-/Verlustvortrag auf neue Rechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> 29.1 Jahresgewinn - 29.2 Jahresverlust - 29.3 Zur Tilgung des Verlustvortrages + 29.4 Zu tilgen aus dem Gewinnvortrag - 29.5 Einstellung in Rücklagen + 29.6 Entnahme aus Rücklagen - 29.7 Abführung an den Haushalt des Eigners + 29.8 Ausgleich aus dem Haushalt des Eigners = Gewinn-/Verlustvortrag auf neue Rechnung

Code	Erläuterungstext
Abschnitt C: Bilanz	
0210	<p>Berechnung zum Anlagevermögen zusammen</p> <p>30.1 Immaterielle Vermögensgegenstände + 30.2 Sachanlagen + 30.3 Finanzanlagen = Anlagevermögen zusammen</p>
0226	<p>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten</p> <p>Hier sind nur die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einzubeziehen, die nicht zum Anlagevermögen rechnen (z. B. zur Weiterveräußerung bestimmte Grundstücke).</p>
0227	<p>Berechnung zu den Vorräten zusammen</p> <p>31.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe + 31.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen + 31.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren + 31.1.4 Geleistete Anzahlungen + 31.1.5 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten = Vorräte zusammen</p>
0238	<p>Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter udgl. oder an andere Eigenbetriebe</p> <p>Die Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter udgl. sind hier nur aufzuführen, wenn sie nicht bei anderen Forderungspositionen enthalten sind.</p>
0241	<p>Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht</p> <p>Nur von Krankenhäusern auszufüllen.</p>
0247	<p>Berechnung zu den Forderungen zusammen</p> <p>31.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen + 31.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen + 31.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht + 31.2.4 Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter udgl. oder an andere Eigenbetriebe + 31.2.5 Forderungen an andere Gebietskörperschaften (einschließlich Forderungen an deren Einrichtungen) + 31.2.6 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht + 31.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände = Forderungen zusammen</p>
0254	<p>Berechnung zu den Wertpapieren zusammen</p> <p>31.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen + 31.3.2 Sonstige Wertpapiere = Wertpapiere zusammen</p>
0257	<p>Berechnung zum Umlaufvermögen zusammen</p> <p>31.1 Vorräte zusammen + 31.2 Forderungen zusammen + 31.3 Wertpapiere zusammen + 31.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks = Umlaufvermögen zusammen</p>
0268	<p>Sonderposten anderweitig nicht genannt</p> <p>Hierunter fallen alle Sonder- und Ausgleichsposten, die nicht den vorher oder nachher genannten Posten zugeordnet werden können, z. B. Ausgleichsposten nach KHG und PBV, Sonderverlustkonto. Treuhandvermögen, das unterhalb der Bilanzsumme nachgewiesen wird, ist hier nicht einzubeziehen.</p>
0265	<p>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen</p> <p>Eintragungen sind hier nur bei Anwendung des § 268 Absatz 3 HGB und § 264c Abs. 2 Satz 5 HGB zulässig.</p>
0299	<p>Berechnung zur Bilanzsumme – Aktiva</p> <p>30 Anlagevermögen zusammen + 31 Umlaufvermögen zusammen + 32 Sonderposten anderweitig nicht genannt + 33 Rechnungsabgrenzungsposten + 34 Aktive latente Steuern + 35 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung + 36 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen = Bilanzsumme - Aktiva</p>

Code	Erläuterungstext
0301	<p>Gezeichnetes Grundkapital bzw. Stammkapital Bei Personenhandelsgesellschaften ist hier das feste Kapitalkonto ("Kapitalkonto I") der Gesellschafter auszuweisen, welches die Pflichteinlage anzeigt. Bei Stiftungen wird hier das Stiftungskapital (Grundstock) ausgewiesen.</p>
0314	<p>Kapitalrücklage Werden Genussrechte als separater Posten beim Eigenkapital geführt, können diese hier einbezogen werden. Die variablen Kapitalkonten ("Kapitalkonto II bis ggf. IV") der Personenhandelsgesellschaften können in diesem Fragebogen nicht korrekt abgebildet werden. Die enthaltenen Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, geleistete Anzahlungen, etwaige Gewinn- und Verlustanteile der Gesellschafter, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sind je nach Gewichtung entweder bei den Positionen "Kapitalrücklage" oder "Gewinnrücklage" auszuweisen. Im Berichtsjahr erbrachte Einlagen durch die Gesellschafter sind zusätzlich im Abschnitt E als Zuweisungen und Zuschüsse (erfolgsneutral) anzugeben.</p>
0315	<p>Gewinnrücklage Als Gewinnrücklage sind bei Stiftungen die Ergebnisrücklage und die Umschichtungsergebnisse auszuweisen. Die variablen Kapitalkonten ("Kapitalkonto II bis ggf. IV") der Personenhandelsgesellschaften können in diesem Fragebogen nicht korrekt abgebildet werden. Die enthaltenen Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, geleistete Anzahlungen, etwaige Gewinn- und Verlustanteile der Gesellschafter, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sind je nach Gewichtung entweder bei den Positionen "Kapitalrücklage" oder "Gewinnrücklage" auszuweisen.</p>
0310	<p>Berechnung zu den Rücklagen zusammen 38.2.1 Rücklagen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht + 38.2.2.1 Kapitalrücklage + 38.2.2.2 Gewinnrücklage = Rücklagen zusammen</p>
0321/0322	<p>Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr Nur auszufüllen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht oder wenn noch kein Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.</p>
0323/0324	<p>Jahresgewinn/Jahresverlust Nur auszufüllen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht oder wenn noch kein Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.</p>
0325/0326	<p>Bilanzgewinn/Bilanzverlust Nur auszufüllen bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV, sonstiger Rechnungslegung und wenn der Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.</p>
0305	<p>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen Eintragungen sind hier nur bei Anwendung des § 268 Absatz 3 HGB und § 264c Abs. 2 Satz 5 HGB zulässig. In allen anderen Fällen ist das Eigenkapital negativ auszuweisen.</p>
0328	<p>Eigenkapital zusammen Das Ausweisen von negativem Eigenkapital ist nur zulässig bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht sofern die Bildung des Aktivpostens "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" (gemäß § 268 Absatz 3 HGB) ausgeschlossen ist.</p> <p>Berechnung zum Eigenkapital zusammen 38.1 Gezeichnetes Grundkapital bzw. Stammkapital + 38.2 Rücklagen zusammen + 38.3.1 Gewinnvortrag aus dem Vorjahr - 38.3.2 Verlustvortrag aus dem Vorjahr + 38.3.3 Jahresgewinn - 38.3.4 Jahresverlust + 38.3.5 Bilanzgewinn - 38.3.6 Bilanzverlust + 38.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen = Eigenkapital zusammen</p>
0331	<p>Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens Bei Abschluss nach KHBV: Summe KGr. 21 bis 23, bei Abschluss nach PBV: KGr. 21, 22</p>
0332	<p>Sonderposten anderweitig nicht genannt Hierunter fallen alle Sonder- und Ausgleichsposten, die nicht den vorher genannten Sonderposten zugeordnet werden können.</p>

Code	Erläuterungstext
0345	Berechnung zu den Rückstellungen zusammen 42.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen + 42.2 Steuerrückstellungen + 42.3 Sonstige Rückstellungen = Rückstellungen zusammen
0363	Verbindlichkeiten gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern udgl. oder ggü. anderen Eigenbetrieben Die Verbindlichkeiten gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern udgl. sind hier nur aufzuführen, wenn sie nicht bei anderen Verbindlichkeitenpositionen enthalten sind.
0370	Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten anderweitig nicht genannt Hier sind alle sonstigen Verbindlichkeiten anzugeben, die nicht den vorher genannten Verbindlichkeitenpositionen zugeordnet werden können, beispielsweise Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern, Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht, Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens, Förderdarlehen der EiGebetriebe in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt. Treuhandverbindlichkeiten, die unterhalb der Bilanzsumme nachgewiesen werden, sind hier nicht einzubeziehen.
0375	Berechnung zu den Verbindlichkeiten zusammen 43.1 Anleihen + 43.2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten + 43.3 Verbindlichkeiten - erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen + 43.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + 43.5 Verbindlichkeiten aus Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener Wechsel + 43.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen + 43.7 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht + 43.8 Verbindlichkeiten gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern udgl. oder ggü. anderen Eigenbetrieben + 43.9 Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gebietskörperschaften (einschließlich deren Einrichtungen) + 43.10 Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten anderweitig nicht genannt = Verbindlichkeiten zusammen
0378	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung Nur von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszufüllen.
0399	Berechnung zur Bilanzsumme - Passiva 38 Eigenkapital zusammen + 39 Sonderposten für Investitionszuschüsse / Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens + 40 Empfangene Ertragszuschüsse (nicht für Krankenhäuser) + 41 Sonderposten anderweitig nicht genannt + 42 Rückstellungen zusammen + 43 Verbindlichkeiten zusammen + 44 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung + 45 Rechnungsabgrenzungsposten + 46 Passive latente Steuern = Bilanzsumme - Passiva

Abschnitt D: Anlagenspiegel/ Anlagennachweis

(x)01 x = 60 bis 99	Anfangsstand Die Spalte „Anfangsstand“ ist ggf. mit Vorjahreswerten vorbelegt. Die Beträge können überschrieben werden. Bitte weisen Sie im Bemerkungsfeld auf Ihre Korrekturen hin.
(x)04, (x)09 x = 60 bis 99	Umbuchungen Umbuchungen (Spalte 04 und Spalte 09) sind alle Vorgänge, bei denen Vermögensgegenstände innerhalb des Anlagevermögens umgegliedert werden. Hierzu zählen also nicht echte Neuzugänge, Abgänge und Abschreibungen. In Spalte 04 sind die gesamten AK/HK des Vermögensgegenstandes und in Spalte 09 die bis zum Umbuchungszeitpunkt aufgelaufenen Abschreibungen umzugliedern.
(x)05 x = 60 bis 99	Berechnung zum Endstand der Anschaffungs- und Herstellungskosten Spalte 01 Anfangsstand + Spalte 02 Zugang - Spalte 03 Abgang + Spalte 04 Umbuchungen = Spalte 05 Endstand der Anschaffungs- und Herstellungskosten
(x)06 x = 60 bis 99	Kumulierte Abschreibungen der Vorjahre Die Spalte „kumulierte Abschreibungen der Vorjahre“ ist ggf. mit Vorjahreswerten vorbelegt. Die Beträge können überschrieben werden. Bitte weisen Sie im Bemerkungsfeld auf Ihre Korrekturen hin.

Code	Erläuterungstext
(x)13 x = 60 bis 99	Zugänge Als Zugang (Spalte 13) zählen z. B. die bei Umwandlung oder Verschmelzung übernommenen Anlagevermögen. Es sind die kumulierten Abschreibungen der Vorjahre anzugeben. Die Abschreibungen des Geschäftsjahres für die übernommenen Anlagevermögen sind in der Spalte 07 auszuweisen.
(x)10 x = 60 bis 99	Abschreibungen – Abgänge Es sind nur die Abschreibungen der abgehenden Vermögensgegenstände (Spalte 03) anzugeben. Für diese sind die aufgelaufenen Abschreibungen der Vorjahre und die des aktuellen Geschäftsjahres (in Spalte 10) zusammenzufassen.
(x)11 x = 60 bis 99	Berechnung zum Endstand der Abschreibungen Spalte 06 kumulierte Abschreibungen der Vorjahre + Spalte 07 Abschreibungen des Geschäftsjahres - Spalte 08 Zuschreibungen des Geschäftsjahres + Spalte 13 Änderungen der gesamten Abschreibungen durch Zugänge - Spalte 10 Änderungen der gesamten Abschreibungen durch Abgänge + Spalte 09 Änderungen der gesamten Abschreibungen durch Umbuchungen = Spalte 11 Endstand der Abschreibungen
(x)12 x = 60 bis 99	Berechnung zum Restbuchwert Spalte 05 im Abschnitt Anschaffungs- und Herstellungskosten Endstand der Anschaffungs- und Herstellungskosten - Spalte 11 Endstand der Abschreibung = Spalte 12 Restbuchwerte
60(x) x = 01 bis 13	Berechnung zu den Immateriellen Vermögensgegenständen zusammen Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u. Ä. + Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen + Geschäfts- oder Firmenwert + Geleistete Anzahlungen = Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen
65(x) bis 87(x) x = 01 bis 13	Sachanlagen Ist die Gliederung der Sachanlagen nur gemäß § 266 HGB möglich, so sind die Werte nach Absatz * 2 A. II 1. bei "Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten - mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten" * 2 A. II 2. bei "Technische Anlagen und Maschinen" * 2 A. II 3. bei "Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung" * 2 A. II 4. bei "Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau" einzutragen.
65(x) x = 01 bis 13	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten - mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten – Hier sind auch die Bauten auf fremden Grundstücken auszuweisen (ausgenommen: Wohnbauten). Bei Verkehrsbetrieben zählen hierzu auch Grundstücke usw. mit Bahnkörpern usw., Kaianlagen usw., Rollbahnen u. a. sowie außer den genannten Anlagen und Bodenbefestigungen auch Brücken- und andere Kunstdenkmäler. Einrichtungen und Ausstattungen von betriebsfremden Anlagen , Lehrküchen, Versuchs- und Forschungsanlagen können - soweit solche Anlagen nicht zu den Grundstücken und Gebäuden gehören - bei "Technische Anlagen und Maschinen" oder bei "Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung" - eingesetzt werden.
66(x) x = 01 bis 13	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten - mit Wohnbauten - Hier sind auch die Wohnbauten auf fremden Grundstücken auszuweisen.
80(x) x = 01 bis 13	Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr Dieses Merkmal ist nur für Unternehmen relevant, bei denen die Fahrzeuge als eigenständiger Posten der Sachanlagen ausgewiesen werden. Das betrifft z. B.: Verkehrsunternehmen und einzelne Eigenbetriebe. Ansonsten sind die Fahrzeuge Bestandteil der Position „Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“.
81(x) x = 01 bis 13	Technische Anlagen und Maschinen Hier sind auch die Anlagen der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe einzubeziehen.
83(x) x = 01 bis 13	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Zu den anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören alle beweglichen Anlagen, die nicht bereits in den Positionen "Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr" und "Technische Anlagen und Maschinen" enthalten sind: Werkstätten- und Büroeinrichtungen, Kraftwagen, Installations- und Spezialfahrzeuge, Arbeitsgeräte, Mannschaftsausrüstungen, Hebezeuge, Baucontainer, Modelle und Muster, Rettungseinrichtungen einschließlich Einrichtungen und Ausstattungen bei Abschluss nach KHBV .

Code	Erläuterungstext
87(x) x = 01 bis 13	<p>Berechnung zu den Sachanlagen zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten - mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten + Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten - mit Wohnbauten + Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten - ohne Bauten + Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter + Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr + Technische Anlagen und Maschinen + Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung + Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau = Sachanlagen zusammen
97(x) x = 01 bis 13	<p>Berechnung zu den Finanzanlagen zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> Anteile an verbundenen Unternehmen + Ausleihungen an verbundene Unternehmen + Beteiligungen + Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis + Wertpapiere des Anlagevermögens + Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile) = Finanzanlagen zusammen
99(x) x = 01 bis 13	<p>Berechnung zum Anlagevermögen insgesamt</p> <ul style="list-style-type: none"> Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen + Sachanlagen zusammen + Finanzanlagen zusammen = Anlagevermögen insgesamt
Abschnitt E: Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse	
	<p>Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich</p> <p>Hier sind nur die Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich anzugeben. Der öffentliche Bereich umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kernhaushalte: <ul style="list-style-type: none"> Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) - deren Extrahaushalte - sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die öffentlichen Kernhaushalte mit mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, die aber nicht zu den Extrahaushalten gehören). <p>Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423</p> <p>Die Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00006970</p>
	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich</p> <p>Hier sind alle im Geschäftsjahr erhaltenen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Zuschüsse von anderen Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, an Krankenhäuser und Pflegeheime gezahlte Fördermittel nach KHG und PBV sowie die Auflösungsbeträge der passiven Sonderposten („Sonderposten für Investitionszuschüsse/ Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“, „Empfangene Ertragszuschüsse“).</p> <p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen umfassen nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Laufe früherer Perioden durchgeführt wurden.</p> <p>Neben den erfolgswirksam verbuchten Investitionszuschüssen sind hier auch die erfolgsneutralen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben, die als Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Anlagevermögens, als Zugang bei den passiven Sonderposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse/ Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ und „Empfangene Ertragszuschüsse“ (nur investiver Teil), oder als Einlagen von den Gesellschaftern in die Rücklagen verbucht wurden. Bei Eigenbetrieben sind auch Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist, zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Verkehrsunternehmen sind als investive Zuweisungen und Zuschüsse z. B. der investive Anteil der Regionalisierungsmittel nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG), die Finanzhilfen aus dem Gemeindeverkehrsförderungsgesetz (GVFG), die Baukostenzuschüsse für den Schienengüterfernverkehr (SGFFG) sowie weitere landes- und kommunalrechtliche Förderprogramme anzugeben.</p>

Code	Erläuterungstext
4381, 4382, 4383, 4384, 4385, 4386, 4387, 4388, 4389	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - davon: nicht Bestandteil der GuV (erfolgsneutral) Zu den erfolgsneutral verbuchten investiven Zuweisungen und Zuschüssen gehören: <ul style="list-style-type: none">• Zugänge bei den passiven Sonderposten "Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens" und "Empfangene Ertragszuschüsse" (nur investiver Teil)• Zuweisungen und Zuschüsse, die als Anschaffungskostenminderung oder Herstellungskostenminderung berücksichtigt wurden• Investive Zuschüsse, die durch Einlagen der Gesellschafter in die Rücklagen geleistet werden• Nur Eigenbetriebe: Investive Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurden. Diese Zuwendungen werden i. d. R. als zweckgebundene Rücklage, Sonderrücklage, Kapitalrücklage ausgewiesen.
4085, 4086, 4087, 4088, 4095, 4096, 4097, 4098	Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423
4089, 4099	Die Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00006970
4080	Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich zusammen 48.1.1 vom Bund + 48.1.2 vom Land/von Ländern + 48.1.3 von Gemeinden/Gemeindeverbänden + 48.1.4 von den Sozialversicherungsträgern + 48.1.5 von Extrahaushalten des Bundes + 48.1.6 von Extrahaushalten des Landes/der Länder + 48.1.7 von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände + 48.1.8 von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger + 48.1.9 von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen = Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich zusammen
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich Hier sind alle im Geschäftsjahr erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern. Hierzu gehören z. B. <ul style="list-style-type: none">• Umlagen sowie Mitglieds- und Verbandsbeiträge o. Ä., wenn sie zur Finanzierung der Kernaufgaben und -funktionen dienen• Zuweisungen und Zuschüsse für Projektförderung• erfolgsneutrale Zuweisungen und Zuschüsse, die als Einlagen von den Gesellschaftern in die Rücklagen erbracht wurden• Personalkostenzuschüsse, sofern sie Bestandteil der Umsatzerlöse oder der sonstigen betrieblichen Erträge sind (z. B. für geförderte Einrichtungen wie Theater, Museen, Universitäten und Hochschulen, Kindertageseinrichtungen; ebenso Eingliederungszuschüsse für z. B. Langzeitarbeitslose oder Erstattungsbeträge nach dem AAG u. Ä.)• Betriebskostenzuschüsse• Erstattungsbeträge und Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit den Strom- und Gaspreisbremsen (insbesondere Krankenhäuser und Pflegeheime)• Zuschüsse an Verkehrsunternehmen wie Regionalisierungsmittel (ohne investive Anteile, u. a. Bestellerentgelte) nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG), Ausgleichszahlungen beispielsweise für die Beförderung von Schülern, Studenten, Auszubildenden, Schwerbehinderten sowie weitere landes- und kommunalrechtliche Förderprogramme (ohne investive Anteile). Nicht berücksichtigt werden Zahlungen, welche im Zusammenhang mit Fahrgeldeinnahmen bzw. der Aufteilung von Tariferlösen aus dem Fahrkartenverkauf stehen. Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste sind hier nur anzugeben, wenn sie Bestandteil des GuV-Postens „sonstige betriebliche Erträge“ sind. Die in der GuV ausgewiesenen „Erträge aus Verlustübernahme“ sind hier nicht zusätzlich anzugeben, diese umfassen bei Verkehrsunternehmen auch Quersubventionierungen im Rahmen der Daseinsvorsorge (Querverbund). Nicht dazu gehören Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Subventionen, die Aufhebung und Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Falle der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft, an Krankenhäuser und Pflegeheime gezahlte Fördermittel nach KHG und PBV sowie Auflösungsbeträge vom passiven Sonderposten „Empfangene Ertragszuschüsse“.

Code	Erläuterungstext
4391, 4392, 4393, 4394, 4395, 4396, 4397, 4398, 4399	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - davon: nicht Bestandteil der GuV (erfolgsneutral) Erfolgsneutral verbuchte Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sind z. B. Zugänge beim Passivposten "Empfangene Ertragszuschüsse" (ohne investive Anteile) der Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie Zuweisungen und Zuschüsse, die als Einlagen von den Gesellschaftern in die Rücklagen erbracht wurden (beispielsweise zum Ausgleich von Defiziten).
4090	Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich zusammen 48.2.1 vom Bund + 48.2.2 vom Land/von Ländern + 48.2.3 von Gemeinden/Gemeindeverbänden + 48.2.4 von den Sozialversicherungsträgern + 48.2.5 von Extrahaushalten des Bundes + 48.2.6 von Extrahaushalten des Landes/der Länder + 48.2.7 von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände + 48.2.8 von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger + 48.2.9 von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen = Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich zusammen
4100	Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zusammen + Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zusammen = Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Geschäftsjahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²
(private Rechtsform, zum Beispiel Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), GmbH, eingetragener Verein, Stiftung privaten Rechts)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird jährlich als Vollerhebung vom Statistischen Bundesamt sowie von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Statistik liefert notwendige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Wirtschaft als Grundlage der Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Den Unternehmen und ihren Verbänden vermittelt sie Aufschlüsse über Struktur und Umfang des in den Jahresabschlüssen dargestellten Vermögens. Die Daten dieser Statistik sind Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für die Gesamtdarstellung öffentlicher Finanzen im Rahmen der Finanzstatistik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 7 Nummer 4 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d) FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Leitungen der Erhebungseinheiten oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, sofern die Angaben bei diesen Stellen nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermitteln.

Nach § 15 FPStatG dürfen, sofern nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 6 Nummer 1 und Absatz 7 FPStatG betroffen sind, veröffentlicht werden

- auf Ebene der Erhebungseinheit statistische Ergebnisse und verschiedene unterschiedliche Angaben
- der Wirtschaftszweig nur bis auf Gruppenebene der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden für statistische Verwendungszwecke (Unternehmensregister, Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Ordnungsnummern sind die Kennnummer, die Berichtsstellennummer und die Identnummer. Sie enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben.

- Die verwendete Kennnummer ist eine frei vergebene laufende Nummer für diejenigen Unternehmen und Einrichtungen, die die Angaben der in die Erhebung einbezogenen Berichtsstellen übermitteln. Sie dient der Sicherstellung der rationellen Erhebung und Aufbereitung.
- Die verwendete Berichtsstellennummer ist eine frei vergebene laufende Nummer. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung.

Diese Ordnungsnummern dürfen zusammen mit der Identifikationsnummer (Identnummer) in der Datenbank Berichtskreismanagement (BKM) gespeichert werden (§ 9a Absatz 3 Nummer 6 FPStatG).

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Geschäftsjahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)² (öffentliche Rechtsform, zum Beispiel Eigenbetriebe, Anstalten und Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird jährlich als Vollerhebung vom Statistischen Bundesamt sowie von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Statistik liefert notwendige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Wirtschaft als Grundlage der Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Den Unternehmen und ihren Verbänden vermittelt sie Aufschlüsse über Struktur und Umfang des in den Jahresabschlüssen dargestellten Vermögens. Die Daten dieser Statistik sind Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für die Gesamtdarstellung öffentlicher Finanzen im Rahmen der Finanzstatistik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 7 Nummer 4 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d) FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Leitungen der Erhebungseinheiten oder die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, sofern die Angaben bei diesen Stellen nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter
<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Identnummer, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden für statistische Verwendungszwecke (Unternehmensregister, Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Ordnungsnummern sind die Kennnummer, die Berichtsstellennummer und die Identnummer. Sie enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben.

- Die verwendete Kennnummer ist eine frei vergebene laufende Nummer für diejenigen Unternehmen und Einrichtungen, die die Angaben der in die Erhebung einbezogenen Berichtsstellen übermitteln. Sie dient der Sicherstellung der rationellen Erhebung und Aufbereitung.
- Die verwendete Berichtsstellennummer ist eine frei vergebene laufende Nummer. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung.

Diese Ordnungsnummern dürfen zusammen mit der Identifikationsnummer (Identnummer) in der Datenbank Berichtskreismanagement (BKM) gespeichert werden (§ 9a Absatz 3 Nummer 6 FPStatG).

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
 - die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.